

Münchener Anwaltshandbuch Straßenverkehrsrecht

von

Hans Buschbell, Klaus Baschek, Dr. Frank Baumann, Prof. Harald Geiger, Paul Kuhn, Dr. Daniela Mielchen, Joachim Otting, Dr. Markus Schäpe

4. Auflage



Verlag C.H. Beck München 2015

Verlag C.H. Beck im Internet:

www.beck.de

ISBN 978 3 406 66294 2

Zu [Inhalts- und Sachverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei beck-shop.de DIE FACHBUCHHANDLUNG

aa) Berater. Die Beratung darf gemäß § 4 Abs. 9 S. 6 StVG nur von einer Person durchgeführt werden, die amtlich anerkannt und persönlich zuverlässig ist sowie über den Abschluss eines Hochschulstudiums als Diplompsychologe verfügt sowie eine Ausbildung und Erfahrungen in der Verkehrspychologie nachweist (§ 71 FeV). 30

Eine formelle Anerkennung ist nicht vorgesehen. Vielmehr genügt die Vorlage einer Bestätigung der Sektion Verkehrspychologie des Berufsverbandes Deutscher Psychologinnen und Psychologen e. V. (§ 71 Abs. 1 FeV).

bb) Durchführung der Beratung. Das verkehrspychologische Beratungsgespräch findet 31 als Einzelgespräch statt und umfasst mindestens vier Zeitstunden.

Der Inhalt des Beratungsgesprächs orientiert sich an den im Fahreignungsregister enthaltenen Verkehrszu widerhandlungen und bezieht sich auf die Darstellung der einzelnen Verstöße sowie auf die Detailbeschreibung der Bedingungen und Gründe, die zu den Verstößen geführt haben, sowie die Erarbeitung von Lösungsmöglichkeiten für die Zukunft. Über das Gespräch wird ein Protokoll geführt.

cc) Teilnahmebescheinigung. Zur Vorlage bei der Fahrerlaubnisbehörde wird dem Teilnehmer des Beratungsgesprächs gemäß § 38 S. 5 FeV eine Bescheinigung erteilt. Zu beachten ist jedoch, dass der Betroffene nicht verpflichtet ist, an der verkehrspychologischen Beratung teilzunehmen, und dass das Ergebnis gemäß § 38 S. 4 FeV nur für den Betroffenen bestimmt und nur diesem mitzuteilen ist. 32

d) Entziehung der Fahrerlaubnis. Die Fahrerlaubnis ist zu entziehen, wenn der Inhaber der Fahrerlaubnis nach Ablauf von 2 Monaten seit der Verwarnung erneut eine weitere schwerwiegende oder zwei weitere weniger schwerwiegende Zu widerhandlungen begangen hat (§ 2a Abs. 1 S. 1 Nr. 3 StVG). Dies gilt unabhängig davon, ob der Fahrerlaubnisinhaber die empfohlene verkehrspychologische Beratung in Anspruch genommen hat oder nicht. 33

Ebenso ist die Fahrerlaubnis zu entziehen, wenn der Inhaber der Fahrerlaubnis entgegen einer entsprechenden Anordnung an einem Aufbauseminar nicht teilgenommen hat.

e) Ausschluss der aufschiebenden Wirkung. Rechtsmittel gegen die Anordnung des Aufbauseminars haben gemäß § 2a Abs. 6 StVG keine aufschiebende Wirkung. Ebenfalls ist die sofortige Vollziehbarkeit gegeben bei Entziehung der Fahrerlaubnis wegen Nichtteilnahme am Aufbauseminar oder wegen Erfolglosigkeit der Verwarnung. 34

3. Neuerteilung der Fahrerlaubnis auf Probe nach Entziehung

Gemäß § 2a Abs. 1 S. 6 und 7 StVG endet die Probezeit vorzeitig, wenn die Fahrerlaubnis 35 entzogen wird oder der Inhaber auf sie verzichtet.

Bei Neuerteilung einer Fahrerlaubnis beginnt eine neue Probezeit.

Zu beachten ist eine 3-monatige Sperrfrist für die Neuerteilung der Fahrerlaubnis gemäß § 2a Abs. 5 S. 3 StVG nach deren Entzug; die Frist beginnt mit der Ablieferung des Führerscheins.

Ist die Fahrerlaubnis entzogen worden ua wegen Erfolglosigkeit der Verwarnung oder Nichtbefolgung der Anordnung zur Teilnahme an einem Aufbauseminar, darf die neue Fahrerlaubnis nur erteilt werden, wenn der Antragsteller nachweist, dass er an einem Aufbauseminar teilgenommen hat. Dies gilt auch, wenn der Antragsteller nur deshalb nicht an einem Aufbauseminar teilgenommen hat oder der Anordnung nicht gefolgt ist, weil die Fahrerlaubnis aus anderen Gründen entzogen worden ist oder er zwischenzeitlich auf die Fahrerlaubnis verzichtet hat (§ 2a Abs. 5 S. 1 und 2 StVG).

Zur Bestimmung des Begriffs im Regelfall iSv § 2 Abs. 5 S. 5 StVG kommen Umstände in 36 Betracht, die die Persönlichkeit des Inhabers der Fahrerlaubnis auf Probe betreffen. Denn die Begutachtung, dient – wie alle entsprechenden Begutachtungen im Bereich der Fahrerlaubnis – der Vorbereitung einer Entscheidung der Verkehrsbehörde darüber, ob der Inhaber der Fahrerlaubnis auf Probe auf der Grundlage einer umfassenden Würdigung seiner Gesamtpersönlichkeit zum Führen von Kraftfahrzeugen (noch) geeignet ist.²⁵

²⁵ VGH Baden-Württemberg zfs 2000, 472.

4. Maßnahmen nach Neuerteilung der Fahrerlaubnis auf Probe

- 37 Ist eine Fahrerlaubnis auf Probe nach vorangegangener Entziehung erteilt worden, so gelten hierfür nicht die bei vorangegangener Fahrerlaubnis geltenden Grundsätze. Vielmehr ist stattdessen die Beibringung eines Gutachtens einer amtlich anerkannten Begutachtungsstelle für Fahreignung anzuordnen, sobald der Inhaber einer Fahrerlaubnis innerhalb der neuen Probezeit erneut eine schwerwiegende oder zwei weniger schwerwiegende Zuwidderhandlungen begangen hat (§ 2a Abs. 5 S. 4 und 5 StVG).

5. Übersicht: Maßnahmen der Fahrerlaubnisbehörde bei Fahrerlaubnis auf Probe

38	Zuwidderhandlungen	Maßnahmen			Bemerkungen/ Hinweise						
a) Schwerwiegende Zuwidderhandlung oder 2 weniger schwerwiegende Zuwidderhandlungen § 2a Abs. 2 Nr. 1 StVG Fahrerlaubnisbehörde hält nach Auswertung eines Gutachtens einer amtlich anerkannten BfF Nicheignung für nicht erwiesen (§ 2a Abs. 4 S. 3 StVG)		Anordnung Teilnahme an Aufbauseminar (AS) <table border="1"> <tr> <td>Gewöhnliches AS: durchgeführt von Fahrlehrern (§ 2b Abs. 2 S. 1 StVG)</td><td>Besonderes AS: Teilnahme am Straßenverkehr unter Alkohol- oder Drogeneinfluss (§ 2b Abs. 2 S. 2 StVG), Durchführung durch Dipl.-Psychologen (§ 36 Abs. 6 FeV)</td><td>Einzelseminar: im Einzelfall anstelle von Gruppenseminar, wenn aufgrund persönlicher Lebenssituation Gruppenseminar nicht zumutbar (§ 2b Abs. 1 S. 2 StVG), Gestaltung auf Antrag</td></tr> <tr> <td>Aufbauseminar, wenn nicht schon teilgenommen</td><td></td><td></td></tr> </table>			Gewöhnliches AS: durchgeführt von Fahrlehrern (§ 2b Abs. 2 S. 1 StVG)	Besonderes AS: Teilnahme am Straßenverkehr unter Alkohol- oder Drogeneinfluss (§ 2b Abs. 2 S. 2 StVG), Durchführung durch Dipl.-Psychologen (§ 36 Abs. 6 FeV)	Einzelseminar: im Einzelfall anstelle von Gruppenseminar, wenn aufgrund persönlicher Lebenssituation Gruppenseminar nicht zumutbar (§ 2b Abs. 1 S. 2 StVG), Gestaltung auf Antrag	Aufbauseminar, wenn nicht schon teilgenommen			Nach Anordnung der Teilnahme an AS verlängert Probezeit sich um 2 Jahre (§ 2a Abs. 2a StVG) Inhalt und Ablauf der Seminare ist geregelt in §§ 35 ff. FeV. Teilnahmebescheinigung zur Vorlage bei der Fahrerlaubnisbehörde (§ 37 FeV) (AS kommt auch als Auflage zur Einstellung des Verfahrens in Betracht gem. § 153a StPO)
Gewöhnliches AS: durchgeführt von Fahrlehrern (§ 2b Abs. 2 S. 1 StVG)	Besonderes AS: Teilnahme am Straßenverkehr unter Alkohol- oder Drogeneinfluss (§ 2b Abs. 2 S. 2 StVG), Durchführung durch Dipl.-Psychologen (§ 36 Abs. 6 FeV)	Einzelseminar: im Einzelfall anstelle von Gruppenseminar, wenn aufgrund persönlicher Lebenssituation Gruppenseminar nicht zumutbar (§ 2b Abs. 1 S. 2 StVG), Gestaltung auf Antrag									
Aufbauseminar, wenn nicht schon teilgenommen											
Anordnung Teilnahme an Aufbauseminar											
b) Nach Teilnahme an AS eine weitere schwerwiegende oder 2 weniger schwerwiegende Zuwidderhandlungen	Schriftliche Verwarnung , verbunden mit der Empfehlung, innerhalb von 2 Monaten an einer verkehrsprychologischen Beratung teilzunehmen (§ 2a Abs. 2 S. 1 Nr. 2 StVG)			Teilnahme ist freiwillig ; der Inhalt der verkehrsprychologischen Beratung ist geregelt in § 38 Abs. 1 FeV. Berater muss Dipl.-Psychologe sein (§ 4 Abs. 9 S. 6 StVG)							
c) Eine weitere schwerwiegende oder 2 weitere weniger schwerwiegende Zuwidderhandlungen innerhalb von 2 Monaten seit Verwarnung	Entzug der Fahrerlaubnis										

Zu widerhandlungen	Maßnahmen	Bemerkungen/ Hinweise
d) Nichtbefolgung von Anordnungen der Teilnahme an AS (§ 2a Abs. 3 und 4 S. 3 StVG)	Aufbauseminar Eine neue Fahrerlaubnis darf nur erteilt werden, wenn der Antragsteller nachweist, dass er an einem Aufbauseminar teilgenommen hat.	

III. Das Fahreignungs-Bewertungssystem, das Fahreignungsregister und sonstige Register

1. Fahreignungsregister, Grundlagen und Zweckbestimmung

Die Regelungen zum Fahreignungsregister sind in §§ 28 bis 30c StVG²⁶ geregelt. Ergänzende Regelungen hierzu finden sich in den §§ 59 bis 64 FeV. Das Fahreignungsregister wird beim Kraftfahrtbundesamt in Flensburg geführt. 39

In § 28 Abs. 2 StVG beschreibt die Aufgaben des Registers. Es dient der Speicherung von 40 Daten für bestimmte Aufgabenbereiche. Hiernach bezweckt das Fahreignungsregister die Sammlung von Daten für

- die Eignungsbeurteilung von Kraftfahrern und von Begleitern im Rahmen des begleiteten Fahrens mit 17 (Nr. 1),
- die Prüfung der Berechtigung zum Führen von Kraftfahrzeugen (Nr. 2) – namentlich zur Klärung bei Polizei- oder Grenzkontrollen, ob dem Betreffenden die Fahrerlaubnis entzogen ist oder ihm ein Fahrverbot aufgelegt wurde,
- die Beurteilung von Wiederholungstättern in Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren (Nr. 3) sowie
- die Beurteilung der Zuverlässigkeit von Personen, die zB als Fahrzeughalter für die Einhaltung der zur Sicherheit im Straßenverkehr bestehenden Vorschriften verantwortlich sind (Nr. 4). Hier ist jedoch anzumerken, dass diesbezügliche Verstöße der Unternehmer und Disponenten nach dem Fahrpersonalgesetz im Gewerbezentralregister registriert werden.

2. Eintragungen in das Fahreignungsregister

a) Einzutragende Entscheidungen. In das Fahreignungsregister werden unterschiedliche 41 Sachverhalte eingetragen. Es handelt sich dabei nicht nur um gerichtliche Entscheidungen im Straf- und Bußgeldverfahren, sondern auch um verwaltungsbehördliche Entscheidungen. Das System von Eintragung und Tilgung ist auch nach der Neuregelung wenig transparent und führt zu vielen Streitpunkten.

Nach § 28 Abs. 3 StVG werden für Maßnahmen der Fahrerlaubnisbehörde bedeutsame 42 Entscheidungen eingetragen,²⁷ und zwar insbesondere

- rechtskräftige Entscheidungen der Strafgerichte wegen einer Straftat iSv § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. s) StVG soweit sie auf Strafe, Verwarnung mit Strafvorbehalt erkennen oder einen Schuldspruch enthalten,
- Rechtskräftige Entscheidungen der Strafgerichte, die eine Entziehung der Fahrerlaubnis, eine isolierte Sperre oder ein Fahrverbot aussprechen sowie strafgerichtliche Entscheidungen, die eine vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis anordnen,
- der Verwaltungsbehörden über Versagung und Entziehung der Fahrerlaubnis sowie
- der Verwaltungsbehörden und Gerichte wegen Verkehrs-Ordnungswidrigkeiten nach den §§ 24, 24a oder § 24c StVG, wenn neben der Geldbuße ein Fahrverbot nach § 25 StVG angeordnet worden ist oder eine Geldbuße von mindestens 60,- EUR festgesetzt worden

²⁶ In der Fassung des 5. Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und anderer Gesetze vom 28.8.2013, BGBl. I SA. 3313.

²⁷ Vgl. Riedmeyer zfs 2003, 275; vgl. auch Janker SVR 2004, 1.

ist oder unter Anwendung des Bußgeldkataloges hätte festgesetzt werden müssen und nur wegen besonders guter oder schlechter wirtschaftlicher Verhältnisse des Betroffenen von dem dort bestimmten Regelsatz abgewichen worden ist (§ 28a StVG).

- 43 Einzutragen sind nach § 28 Abs. 2 Nr. 12 StVG die Anordnung einer Teilnahme an einem Aufbauseminar, einem besonderen Aufbauseminars und die Teilnahme an einer verkehrspsychologischen Beratung, soweit dies für die Anwendung der Regelung der Fahrerlaubnis auf Probe (§ 2a StVG) und des Punktsystems (§ 4 StVG) erforderlich ist, einzutragen. Nach § 28 Abs. 3 Nr. 13 ist auch die Teilnahme an einem Fahreignungsseminar einzutragen, soweit das für die Anwendung der Regelungen des Fahreignungs-Bewertungssystems erforderlich ist.
- 44 b) **Mitteilung von Entscheidungen an das Kraftfahrtbundesamt.** In § 28 Abs. 4 StVG ist geregelt, dass Gerichte, Staatsanwaltschaften und die anderen Behörden verpflichtet sind, dem Kraftfahrtbundesamt die nach § 28 Abs. 3 StVG zu speichernden oder zu einer Änderung oder Löschung einer Eintragung führenden Daten mitzuteilen.
- 45 Die Übermittlung hat unverzüglich, also ohne schuldhafte Zögern zu erfolgen. Die Aktualität liegt im Interesse sowohl der Allgemeinheit als auch der Betroffenen. Wird die Übermittlung verzögert, ändert das nichts an der Richtigkeit der Eintragung. Es kann dabei aber zu Schwierigkeiten führen die zu vermeiden sind. So ist es etwa wenig sinnvoll, wenn eine Eintragung hinsichtlich eines Inhabers einer Fahrerlaubnis, die den Besuch eines Aufbauseminars zur Folge hat, erst nach längerer Zeit erfolgt.²⁸

3. Tilgung von Eintragungen

- 46 Die Regelungen zur Tilgung sind in § 29 StVG enthalten. Sie sind unübersichtlich und wenig transparent. Wegen der Bedeutung der Eintragungen insbesondere für Maßnahmen nach dem Fahreignungsbewertungssystem ist jeweils sorgfältig zu prüfen, ob nicht bereits Unverwertbarkeit wegen Eintritts der Tilgungsreife eingetreten ist.
- 47 a) **Fristgebundene Tilgung, aa) Generelle Tilgungsfristen.** Die Tilgungsfristen betragen nach § 29 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 StVG zwei Jahre und sechs Monate bei Entscheidungen über eine Ordnungswidrigkeit,
- a) die in der Rechtsverordnung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. s bb bbb als verkehrssicherheitsbeeinträchtigende oder gleichgestellte Ordnungswidrigkeit mit einem Punkt bewertet ist oder
 - b) soweit weder ein Fall des Buchst. a noch des § 29 Abs. 2 S. 2 Nr. 3 Buchst. b StVG vorliegt und in der Entscheidung ein Fahrverbot angeordnet worden ist, Monate.
- 48 Die Tilgungsfrist beträgt nach § 29 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 StVG fünf Jahre
- a) bei Entscheidungen über eine Straftat, vorbehaltlich von § 29 Abs. 1 2 S. 2 Nr. 3 Buchst. a StVG
 - b) bei Entscheidungen über eine Ordnungswidrigkeit, die in der Rechtsverordnung nach § 6 Abs 1 Nr. 1 Buchst. s bb aaa StVG als besonders verkehrssicherheitsbeeinträchtigende oder gleichgestellte Ordnungswidrigkeit mit zwei Punkten bewertet ist,
 - c) bei von der nach Landesrecht zuständigen Behörde verhängten Verboten oder Beschränkungen, ein Fahrerlaubnisfreies Fahrzeug zu führen,
 - d) bei Mitteilungen über die Teilnahme an einem Fahreignungsseminar, einem Aufbauseminar, einem besonderen Aufbauseminar oder einer verkehrspsychologischen Beratung.
- 49 Nach § 29 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 StVG beträgt die Tilgungsfrist zehn Jahre
- a) bei Entscheidungen über eine Straftat, in denen die Fahrerlaubnis entzogen oder eine isolierte Sperre angeordnet worden ist,
 - b) bei Entscheidungen über Maßnahmen oder Verzichte nach § 28 Abs. 3 Nr. 5 bis 8 StVG Eintragungen über Maßnahmen der nach Landesrecht zuständigen Behörde nach § 2a Abs. 2 S. 1 Nr. 1 und 2 StVG (Anordnung der Teilnahme an einem Aufbauseminar bzw.

²⁸ Bouska/Laeverenz § 28 StVG Anm. 7.

Verwarnung) und § 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 1 und 2 StVG (Verwarnung nach Erreichen von 6 oder 7 Punkten bzw. Entziehung der Fahrerlaubnis nach Erreichen von 8 oder mehr Punkten) werden getilgt, wenn dem Inhaber einer Fahrerlaubnis die Fahrerlaubnis entzogen wird. Sonst erfolgt eine Tilgung bei den vorgenannten Maßnahmen gegenüber Fahrerlaubnisinhabern auf Probe ein Jahr nach Ablauf der Probezeit und bei Maßnahmen nach dem Fahreignungs-Bewertungssystem dann, wenn die letzte Eintragung wegen einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit getilgt ist.

bb) Abweichungen von den allgemeinen Tilgungsfristen. Eine spezielle Abweichungen von 50 den allgemeinen Tilgungsfristen ist in § 29 Abs. 1 S. 5 StVG geregelt.

Danach können Abweichungen von den allgemeinen Tilgungsfristen durch Rechtsverordnung nach § 30c Abs. 1 Nr. 2 StVG zugelassen werden, wenn die eingetragene Entscheidung auf körperlichen oder geistigen Mängeln oder fehlender Befähigung beruht.

cc) Ausschluss der Tilgung. Tilgungsfristen gelten nicht, wenn die Erteilung einer Fahrerlaubnis oder des Rechtes, von einer ausländischen Fahrerlaubnis Gebrauch zu machen, für 51 immer untersagt worden ist (§ 29 Abs. 2 StVG).

Ohne Rücksicht auf den Lauf von Tilgungsfristen erfolgt die Tilgung bei den in § 29 Abs. 3 StVG aufgeführten Fällen, dh bei Tilgung einer Entscheidung im Bundeszentralregister, bei Rechtskraft eines erfolgreich durchgeführten Wiederaufnahmeverfahrens und schließlich aufgrund einer amtlichen Mitteilung über den Tod des Betroffenen. Eine Tilgung ist auch dann vorzunehmen, wenn die nach Landesrecht zuständige Behörde verfügt, dass die Entscheidung nicht in das Bundeszentralregister aufgenommen wird. Voraussetzung hierfür ist, wenn das zur Vermeidung ungerechtfertigter Härten erforderlich ist und öffentliche Interessen nicht entgegenstehen. Hierbei handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, dessen Voraussetzungen durch das Verwaltungsgericht volumnfänglich überprüfbar sind. Eine Tilgung ist in der Regel nur erforderlich, wenn die der Eintragung zugrunde liegende Entscheidung materiell unrichtig ist. Keine ungerechtfertigte Härte stellt es dar, wenn der Betroffene persönliche oder berufliche Nachteile – zB weil er aufgrund der Eintragung mit einer Entziehung der Fahrerlaubnis nach dem Fahreignungs-Bewertungssystem rechnen muss – befürchtet.

b) Beginn der Tilgungsfrist Der Beginn der Tilgungsfrist ist in § 29 Abs. 4 und 5 StVG ge- 52 regelt. Hiernach gilt Folgendes:

Die Tilgungsfrist beginnt

1. bei strafgerichtlichen Verurteilungen und bei Strafbefehlen mit dem Tag der Rechtskraft, wobei dieser Tag auch dann maßgebend bleibt, wenn eine Gesamtstrafe oder eine einheitliche Jugendstrafe gebildet oder nach § 30 Abs. 1 JGG auf Jugendstrafe erkannt wird oder eine Entscheidung im Wiederaufnahmeverfahren ergeht, die eine registerpflichtige Verurteilung enthält,
2. bei Entscheidungen der Gerichte nach den §§ 59, 60 StGB und § 27 JGG mit dem Tag der Rechtskraft,
3. bei gerichtlichen und verwaltungsbehördlichen Bußgeldentscheidungen sowie bei anderen Verwaltungsentscheidungen mit dem Tag der Rechtskraft oder Unanfechtbarkeit der beherrschenden Entscheidung,
4. bei Aufbauseminaren nach § 2a Abs. 2 S. 1 Nr. 1 StVG, verkehrspsychologischen Beratungen nach § 2a Abs. 2 S. 1 Nr. 2 StVG und Fahreignungsseminaren nach § 4 Abs. 7 StVG mit dem Tag der Ausstellung der Teilnahmebescheinigung.

Bei der Versagung oder Entziehung der Fahrerlaubnis wegen mangelnder Eignung, der Anordnung einer Sperre nach § 69a Abs. 1 S. 3 des StGB oder bei einem Verzicht auf die Fahrerlaubnis beginnt die Tilgungsfrist erst mit der Erteilung oder Neuerteilung der Fahrerlaubnis, spätestens jedoch fünf Jahre nach der Rechtskraft der beschwerenden Entscheidung oder dem Tag des Zugangs der Verzichtserklärung bei der zuständigen Behörde. Bei von der nach Landesrecht zuständigen Behörde Nach § 3 FeV verhängten Verbots oder Beschränkungen, ein fahrerlaubnisfreies Fahrzeug zu führen, beginnt die Tilgungsfrist fünf Jahre nach Ablauf oder Aufhebung des Verbots oder der Beschränkung.

- 54 Nach Eintritt der Tilgungsreife wird eine Eintragung nach § 29 Abs. 6 S. 1 StVG grundsätzlich gelöscht; Ausnahmen hiervon sind in § 29 Abs. 6 S. 2 und 3 StVG enthalten. Danach wird eine Eintragung nach § 28 Abs. 3 Nr. 1 oder 3 StVG nach Eintritt der Tilgungsreife erst nach einer Überliegefist von einem Jahr gelöscht. Während dieser Überliegefist darf der Inhalt dieser Eintragung nur noch zu folgenden Zwecken übermittelt, genutzt oder über ihn eine Auskunft erteilt werden:
1. an die nach Landesrecht zuständige Behörde zur Anordnung von Maßnahmen im Rahmen der Fahrerlaubnis auf Probe nach § 2a StVG,
 2. an die nach Landesrecht zuständige Behörde zur Ergreifung von Maßnahmen nach dem Fahreignungs-Bewertungssystem nach § 4 Abs. 5 StVG oder
 3. zur Auskunftserteilung an den Betroffenen nach § 30 Abs. 8 StVG.
- Die in § 29 Abs. 6 S. 1 und 2 StVG geregelte Überliegefist beginnt nach Ablauf der regulären Tilgungsfrist. Sie hat – anders als nach früherem Recht – keine Tilgungshemmung zur Folge. Sie hat nur noch insoweit Bedeutung, als dass während ihres Laufs – beschränkt – Auskünfte erteilt werden dürfen
- Eine Tilgung ist ausgeschlossen, solange der Betroffene im Zentralen Fahrerlaubnisregister als Inhaber einer Fahrerlaubnis auf Probe gespeichert ist (§ 29 Abs. 6 S. 4 StVG).
- 55 c) **Hemmung von Eintragungen.** Anders als das bisherige Recht gibt es grundsätzlich keine Hemmung von Eintragungen durch nachfolgende mehr. Vielmehr läuft die Tilgungsfrist für jede eingetragene Entscheidung, sei es eine Straftat, eine Ordnungswidrigkeit oder eine Verwaltungsmaßnahme getrennt. Das hat das – noch immer komplizierte Verfahren – im gewissen Umfang vereinfacht.

4. Verwertung von Eintragungen

- 56 Folge der Löschung ist der Eintritt eines Verwertungsverbots. Dieses bezieht sich auf alle Arten der Entscheidung. Die zum alten Recht virulente Streitfrage, ob das auch für die Lösung von Verwaltungsentscheidungen²⁹ und nicht nur von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten gilt, ist durch die Neufassung des Gesetzes obsolet geworden.
- 57 Ist eine Eintragung im Fahreignungsregister gelöscht, dürfen die Tat und die Entscheidung dem Betroffenen für die Zwecke des § 28 Abs. 2 StVG nicht mehr vorgehalten und nicht zu seinem Nachteil verwertet werden. Es tritt also ein vollständiges Verwertungsverbot ein. Unterliegt eine Eintragung im Fahreignungsregister über eine gerichtliche Entscheidung nach § 29 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 Buchst. a StVG einer zehnjährigen Tilgungsfrist, darf sie nach Ablauf eines Zeitraums, der einer fünfjährigen Tilgungsfrist nach den vorstehenden Vorschriften entspricht, nur noch für folgende Zwecke an die nach Landesrecht zuständige Behörde übermittelt und dort genutzt werden:
1. zur Durchführung von Verfahren, die eine Erteilung oder Entziehung einer Fahrerlaubnis zum Gegenstand haben,
 2. zum Ergreifen von Maßnahmen nach dem Fahreignungs-Bewertungssystem nach § 4 Abs. 5 StVG.
- 58 Außerdem dürfen für die Prüfung der Berechtigung zum Führen von Kraftfahrzeugen Entscheidungen der Gerichte nach den §§ 69 bis 69b StGB an die nach Landesrecht zuständige Behörde übermittelt und dort genutzt werden. Das gilt nicht für Eintragungen wegen strafgerichtlicher Entscheidungen, die für die Ahndung von Straftaten herangezogen werden. Insoweit gelten die Regelungen des Bundeszentralregistergesetzes.
- Das Verwertungsverbot ist nur für die Maßnahmen der Verwaltungsbehörden, die in § 28 Abs. 2 StVG genannt sind, relevant, sondern auch für die Erstellung von Fahreignungsgutachten. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Rechtmäßigkeit einer Beibringungsanordnung ist der des Erlasses der entsprechenden Verfügung. Ist in diesem Zeitpunkt für eine Eintragung bereits Tilgungsreife eingetreten, darf der entsprechende Vorfall weder in der Anordnung noch in dem Fahreignungsgutachten Erwähnung finden. Dass im Zeitraum danach, also während der Gutachtenserstellung, Tilgungsreife eintritt, ist dagegen unbedeutlich.

²⁹ Zutreffend BVerwG NJW 1977, 1075 = DAR 1977, 161.

IV. Maßnahmen nach dem Fahreignungs-Bewertungssystem

Das Punktsystem, das Maßnahmen gegen verkehrsauflägige Kraftfahrer enthält, ist in § 4 StVG geregelt.³⁰ Daneben gelten § 40 FeV und die Anlage 13 zur FeV. Die Übergangsregelung vom alten Mehrfachtafel-Punktsystem auf das neue Fahreignungs-Bewertungssystem ist in § 65 Abs. 3 StVG enthalten. Danach gilt – etwas verkürzt – Folgendes: Entscheidungen, die nach § 28 Abs. 3 StVG aF im Verkehrscentralregister gespeichert worden sind und nach § 28 Abs. 3 StVG nF nicht mehr zu speichern wären, werden am 1. Mai 2014 gelöscht. Für die Feststellung, ob eine Entscheidung nach § 28 Abs. 3 StVG nF nicht mehr zu speichern wäre, bleibt die Höhe der festgesetzten Geldbuße außer Betracht. Entscheidungen, die nach § 28 Abs. 3 StVG aF im Verkehrscentralregister gespeichert worden und nicht von Nr. 1 erfasst sind, werden bis zum Ablauf des 30. April 2019 nach den Bestimmungen des § 29 StVG aF getilgt und gelöscht. Dabei kann eine Ablaufhemmung nach § 29 Abs. 6 S. 2 StVG aF nicht durch Entscheidungen, die erst ab dem 1. Mai 2014 im Fahreignungsregister gespeichert werden, ausgelöst werden. Für Entscheidungen wegen Ordnungswidrigkeiten nach § 24a gilt § 65 Abs. 3 Nr. 2 S. 1 StVG nF mit der Maßgabe, dass sie spätestens fünf Jahre nach Rechtskraft der Entscheidung getilgt werden. Auf Entscheidungen, die bis zum Ablauf des 30. April 2014 begangene Zuwiderhandlungen ahnden und erst ab dem 1. Mai 2014 im Fahreignungsregister gespeichert werden, sind die Neufassung des StVG und die auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. s StVG erlassenen Rechtsverordnungen in der ab dem 1. Mai 2014 geltenden Fassung anzuwenden. Anstelle der dort genannten Grenze von 60 EUR gilt die – bisherige – die Grenze von 40 EUR.

Bestehende Eintragungen werden nach nachfolgender Tabelle umgerechnet:

60

Punktestand vor dem 1. Mai 2014	Fahreignungs-Bewertungssystem ab dem 1. Mai 2014	
	Punktestand	Stufe
1–3	1	Vormerkung (§ 4 Abs. 4 StVG)
4–5	2	
6–7	3	
8–10	4	1: Ermahnung (§ 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 1 StVG)
11–13	5	
14–15	6	2: Verwarnung (§ 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 2 StVG)
16–17	7	
> = 18	8	3: Entzug (§ 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 3 StVG)

1. Punktbewertung

a) **Regelungen zur Punktbewertung.** Im Fahreignungsregister erfasste Straftaten und Ordnungswidrigkeiten werden mit 1 bis 3 Punkten bewertet (§ 4 Abs. 2 S. 1 StVG). Im Einzelnen gilt folgende Bewertung:

Straftaten mit Bezug auf die Verkehrssicherheit oder gleichgestellte Straftaten, sofern in der Entscheidung über die Straftat die Entziehung der Fahrerlaubnis nach den §§ 69 und 69b StGB oder eine Sperre nach § 69a Abs. 1 S. 3 StGB angeordnet worden ist, werden nach § 4 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 StVG mit drei Punkten, Straftaten mit Bezug auf die Verkehrssicherheit oder gleichgestellte Straftaten, sofern sie nicht von Nr. 1 erfasst sind, und besonders verkehrssicherheitsbeeinträchtigende oder gleichgestellte Ordnungswidrigkeiten jeweils mit zwei Punkten (§ 4 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 StVG) und verkehrssicherheitsbeeinträchtigende oder gleichgestellte Ordnungswidrigkeiten mit einem Punkt bewertet (§ 4 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 StVG). Einzelheiten sind geregelt in der Anlage 13 zur FeV iVm § 40 FeV.

³⁰ Zur Neuregelung vgl. *Barthelmeß* NZV 2013, 521; *Borzym* SVR 2013, 167; *Schubert* SVR 2013, 1; *Koehl* DAR 2013, 9; *Albrecht/Bartelt-Lehrfeld* DAR 2013, 13; *Funke* NZV 2013, 1; *Albrecht* SVR 2013, 441.

- 62 b) **Besonderheiten bei der Punktebewertung.** aa) *Tateinheit.* Bei tateinheitlich begangenen, mehreren Zuwiderhandlungen wird nur gemäß § 4 Abs. 2 S. 3 StVG die Zuwiderhandlung mit der höchsten Punktezahl berücksichtigt. Es findet also keine additive Punktebewertung der einzelnen Verstöße statt.
- 63 bb) *Tatmehrheit.* Werden jedoch in einer Entscheidung mehrere Verkehrsordnungswidrigkeiten gemäß § 20 OWiG mit mehreren Geldbußen geahndet, so führt das zu einer additiven Punktebewertung jedes einzelnen Verstoßes. Gleiches gilt bei Straftaten.
- 64 cc) *Punktelösung.* Wird eine Fahrerlaubnis erteilt, dürfen Punkte für vor der Erteilung rechtskräftig gewordene Zuwiderhandlungen nach § 4 Abs. 3 S. 1 StVG nicht mehr berücksichtigt werden; sie werden gelöscht. Die – rechtskräftige – Entziehung der Fahrerlaubnis, die Anordnung einer Sperre für die Neuerteilung einer Fahrerlaubnis nach § 69a Abs. 1 S. 3 StGB und der Verzicht auf die Fahrerlaubnis führen ebenfalls zur Lösung der Punkte für die vor dieser Entscheidung begangenen Zuwiderhandlungen, wenn die Fahrerlaubnis danach neu erteilt wird (§ 4 Abs. 3 S. 2 und 3 StVG). Das gilt nicht bei der Entziehung der Fahrerlaubnis wegen Nichtteilnahme an einem Aufbauseminar für Inhaber einer Fahrerlaubnis auf Probe nach § 2a Abs. 3 StVG, bei der Verlängerung einer Fahrerlaubnis oder bei einer Erteilung nach Erlöschen einer befristet erteilten Fahrerlaubnis.
- Von der Lösung der Punkte ist die Eintragung im Fahreignungsregister zu unterscheiden; für diese gelten die Tilgungsvorschriften.
- 65 c) **Bindung der Fahrerlaubnisbehörde an Entscheidungen in Straf- und Bußgeldverfahren.** Bei sich aufgrund der Punktebewertung ergebenden einzuleitenden Maßnahmen ist die Fahrerlaubnisbehörde an die zugrunde liegenden rechtskräftigen Entscheidungen über die Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten gemäß § 4 Abs. 5 S. 4 StVG gebunden und hat nicht noch einmal Einzelheiten oder das Vorliegen der Tat zu prüfen. Rechtskräftige Bußgeldbescheide entfalten im Rahmen des Fahreignungs-Bewertungssystems Bindungswirkung für die Fahrerlaubnisbehörden in gleicher Weise wie gerichtliche Entscheidungen auch dann, wenn sie selbst keiner gerichtlichen Überprüfung unterzogen wurden.³¹
- 66 d) **Mitteilung über Verkehrsverstöße.** Das Kraftfahrtbundesamt teilt bei Erreichen einer bestimmten Punktezahl den zuständigen Fahrerlaubnisbehörden die vorhandenen Eintragungen aus dem Fahreignungsregister gemäß § 4 Abs. 8 StVG mit. Hiernach hat die Straßenverkehrsbehörde die sich ergebenden Maßnahmen einzuleiten.

2. Die in Betracht kommenden Maßnahmen

- 67 Nach dem Punktsystem kommen abgestuft nach der erreichten Punktzahl verschiedene Maßnahmen in Betracht. Für das Erreichen der Punktzahl gilt nach § 4 Abs. 2 S. 3 StVG das Tattagprinzip. Dieses gilt auch für die Frage, welchen Zeitpunkt die Behörde für das Ergreifen einer Maßnahme zugrunde zu legen hat. Das ist in § 4 Abs. 4 S. 4, 5 und 6 StVG ausdrücklich geregelt. Das bedeutet, dass der Eintritt der Tilgungsreife für eine Zuwiderhandlung, die zwischen dem – letzten – Tattag und der Entscheidung der Behörde über das Ergreifen der entsprechenden Maßnahme eintritt, unbeachtlich ist. Das Gesetz unterscheidet dabei zwischen drei Maßnahmen mit Außenwirkung für den Betroffenen. Die in § 4 Abs. 4 StVG genannte Vormerkung, die bei einem Stand zwischen einem und drei Punkten vorzunehmen ist, stellt einen behördinternen Vorgang dar.
- 68 a) **Bei 4 oder 5 Punkten: Ermahnung und Hinweis auf Fahreignungsseminar.** Ergeben sich 4 oder 5 Punkte, ist der Betroffene gemäß § 4 Abs. 5 Nr. 1 StVG, § 41 Abs. 1 FeV schriftlich zu ermahnen. Er wird hierbei über den Punktestand informiert. Darüber hinaus erfolgt der Hinweis auf die Möglichkeit der freiwilligen Teilnahme an einem Fahreignungsseminar iSv § 4a StVG. Die Teilnahme an dem Fahreignungsseminar, und diesen Anreiz bezeichnet der Hinweis, führt bei freiwilliger Teilnahme an diesem Aufbauseminar zu einem Punkterabatt gemäß § 4 Abs. 7 StVG.

³¹ VGH Baden-Württemberg NJW 2014, 487.